

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 139/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die zuletzt eine Tätigkeit als Altenpflegehelferin bzw als Haus- und Familienpflegerin verrichtet hat, begehrt in der Hauptsache die Zuerkennung eines Rechts auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung der ablehnenden Entscheidung verurteilt, der Klägerin ab 1. November 1996 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzuerkennen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das LSG hat in seinem Urteil vom 13. Januar 2005 ua Folgendes ausgeführt: Die Klägerin sei nicht erwerbsunfähig. Sie habe nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zwar ein eingeschränktes Leistungsvermögen, dieses reiche jedoch noch für vollschichtige Tätigkeiten unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen aus. Entgegen der Auffassung des SG liege keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor. Es bedürfe deshalb keiner ausdrücklichen Benennung von Verweisungstätigkeiten. Der berufskundige Sachverständige habe allerdings solche bezeichnet, nämlich Bürohilfstätigkeiten und Telefonistentätigkeiten.
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund einer Divergenz, auf der die Hauptsacheentscheidung des LSG beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Eine Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte deshalb ua vortragen müssen, mit welchem abstrakten Rechtssatz das Urteil des LSG von einer genau bestimmten Aussage in einer Entscheidung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichts abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 67). Soweit sie eine Abweichung vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. August 1997 - 13 RJ 1/94 (SozR 3-2200 § 1247 Nr 23) geltend macht, hat sie zwar ausgeführt, welcher abstrakte Rechtssatz darin enthalten sein soll ("auch eine größere Summierung gewöhnlicher Leistungseinschränkungen kann zur Benennungspflicht führen"), jedoch nicht dargetan, mit welchem abs-

trakteten, die Hauptsacheentscheidung tragenden Rechtssatz das LSG davon abgewichen ist. Sie führt lediglich aus, die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem "Rechtssatz": "Die Frage der Erwerbsunfähigkeit trotz vollschichtigem Leistungsvermögen stellt sich nicht, weil eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw eine schwere spezifische Leistungseinschränkung nicht vorliegt". Damit hat sie keinen von der vorgenannten Rechtsprechung des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz vorgetragen, sondern die Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter einen abstrakten Rechtssatz dargestellt, die das LSG im Rahmen seiner sich aus § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ergebenden Befugnis, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden, vorgenommen hat.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

